



Marktgemeinde St. Johann in Tirol
Bahnhofstraße 5, 6380 St. Johann in Tirol

Amtsleiter

Dr. Ernst Hofer, MBA
Tel. +43 5352 6900 210
Fax +43 5352 6900 1200
gemeinde@st.johann.tirol
www.st.johann.tirol

28. Februar 2017

Kundmachung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Johann in Tirol hat in seiner Sitzung vom 7. Februar 2017 (9. Gemeinderatssitzung) nach den Bestimmungen des § 15 Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008 idF LGBl. Nr. 130/2013 nachstehende Verordnung (**Müllabfuhrordnung der Marktgemeinde St. Johann in Tirol**) erlassen.

Verordnung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Johann in Tirol hat mit Beschluss vom 7. Februar 2017 nach den Bestimmungen des § 15 Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, idF LGBl. Nr. 130/2013, folgende Müllabfuhrordnung erlassen:

§ 1. Geltungsbereich

1. Diese Verordnung regelt nach den Zielen und Grundsätzen der Abfallwirtschaft gemäß § 4 Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl. Nr. 3/2008, idF LGBl. Nr. 130/2013, die Sammlung und Abfuhr der anfallenden Siedlungsabfälle im gesamten Bereich der Marktgemeinde St. Johann in Tirol.
2. Die gesamten im Bereich der Marktgemeinde St. Johann in Tirol anfallenden Siedlungsabfälle unterliegen der Entsorgungspflicht durch die öffentliche Müllabfuhr gemäß den nachstehenden Bedingungen.

3. Nicht der Entsorgungspflicht durch die Gemeinde unterliegen
 - a. gefährliche Abfälle
 - b. sonstige Abfälle
 - c. biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden

§ 2. Begriffsbestimmungen

1. Siedlungsabfälle sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, idF BGBl. I Nr. 163/2015. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
2. Restmüll (gemischter Siedlungsabfall) ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle im Sinn des Europäischen Abfallverzeichnis gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
3. Sperrmüll ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Sammelbehälter eingebracht werden kann.
4. Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Tiroler Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.
5. Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind beispielsweise Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, aus dem Gaststätten-, Restaurant- und Cateringgewerbe und aus dem Handel.
6. Sonstige Abfälle sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehricht oder Altreifen.

§ 3. Abfuhrbereich

1. Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde St. Johann in Tirol.
2. Nicht unter die Abholpflicht fallen:
 1. biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden
 2. sonstige Abfälle
 3. getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle, die auf Grund dieser Müllabfuhrordnung zum Recyclinghof der Gemeinde zu bringen sind
 4. die in der Anlage zu dieser Müllabfuhrordnung angeführten Wohnobjekte: Die betroffenen Grundstückseigentümer haben ihren Restmüll in Gemeindemüllsäcken zu sammeln und diese zugebunden, frühestens am Vorabend und spätestens bis 6.00 Uhr des Abholtages, an den in der Anlage angeführten Sammelstellen zur Abfuhr bereitzustellen. Weiters haben die betroffenen Grundstückseigentümer die biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle, die nicht auf dem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden, zum Recyclinghof der Gemeinde zu bringen.
 5. die in der Anlage zu dieser Müllabfuhrordnung angeführten Gewerbeobjekte: Die betroffenen Grundstückseigentümer haben den Restmüll zu sammeln und als Selbstanlieferer zum Recyclinghof der Gemeinde zu bringen.

§ 4. Festlegung der Art und Größe der Sammelbehälter

1. Die Sammlung der Siedlungsabfälle im Abfuhrbereich darf nur in den folgenden Behältnissen erfolgen:

Restmüll

80 Liter	Kunststoffbehälter, RFID-Ausstattung zur Kilogramm-Messung
120 Liter	Kunststoffbehälter, RFID-Ausstattung zur Kilogramm-Messung
240 Liter	Kunststoffbehälter, RFID-Ausstattung zur Kilogramm-Messung
660 Liter	Kunststoffbehälter, RFID-Ausstattung zur Kilogramm-Messung
800 Liter	Kunststoffbehälter, RFID-Ausstattung zur Kilogramm-Messung
1.100 Liter	Kunststoffbehälter, RFID-Ausstattung zur Kilogramm-Messung
60 Liter	Müllsäcke

Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle

5 bis 10 Liter	Gefäß für Küchenabfälle aus Haushalten
20 Liter	Kübel mit Deckel „Grün“ für Gartenabfälle aus Haushalten
120 Liter	Kunststoffbehälter mit Flachdeckel „Grün“ für Gartenabfälle aus Haushalten und Betrieben
240 Liter	Kunststoffbehälter mit Flachdeckel „Grün“ für Gartenabfälle aus Haushalten und Betrieben
80 Liter	Papier Gartenabfallsack
60 Liter	Kunststoffbehälter mit Flachdeckel, RFID-Ausstattung zur Kilogramm-Messung, Hygienisierung
80 Liter	Kunststoffbehälter mit Flachdeckel, RFID-Ausstattung zur Kilogramm-Messung, Hygienisierung
90 Liter	Kunststoffbehälter mit Flachdeckel, RFID-Ausstattung zur Kilogramm-Messung, Hygienisierung
120 Liter	Kunststoffbehälter mit Flachdeckel, RFID-Ausstattung zur Kilogramm-Messung, Hygienisierung
240 Liter	Kunststoffbehälter mit Flachdeckel, RFID-Ausstattung zur Kilogramm-Messung, Hygienisierung

2. Der Sockelbetrag (Mindestvolumen) wird folgendermaßen festgelegt:
 1. für Restmüll: 20,8 Kilogramm pro Jahr und Einwohner
 2. für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle: 4,5 Liter pro Woche und Einwohner

3. Die Müllgefäße müssen so bereitgestellt werden, dass von den Beauftragten der Müllabfuhr erkennbar ist, dass die Entleerung des Müllgefäßes gewünscht ist und auf kürzestem Weg und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden kann. Die Müllgefäße müssen bis spätestens um 6.00 Uhr am Entleerungstag bereitgestellt werden. Nach erfolgter Entleerung sind die Müllgefäße wieder auf das Grundstück zurückzubringen.

4. Restmüllsäcke (60 Liter) werden zur Entsorgung eines zeitweiligen höheren Müllanfalls ausgegeben. Die Müllsäcke sind vom Grundstückseigentümer ausschließlich beim Bauhof der Gemeinde zu erwerben.

5. Gartenabfallsäcke (80 Liter) werden zur Entsorgung eines zeitweiligen höheren Müllanfalls ausgegeben. Die Müllsäcke sind vom Grundstückseigentümer ausschließlich beim Bauhof der Gemeinde zu erwerben.

6. Grundstückseigentümer, deren Wohnobjekt gemäß § 3 Z 2 nicht unter die Abholpflicht fällt, haben die Säcke für Restmüll und biologisch verwertbare Siedlungsabfälle bei der Gemeinde zu beziehen.
7. Überschreitet oder unterschreitet das tatsächliche Müllaufkommen das vorgeschriebene Behältervolumen, so hat der Grundstückseigentümer oder Betriebsinhaber für eine entsprechende Anpassung des Sammelbehältervolumens zu sorgen. Bei nur kurzzeitig höherem Müllanfall kann das erforderliche Behältervolumen durch den Kauf von Müllsäcken ausgeglichen werden.
8. Die Behälter und Säcke für Restmüll werden alle zwei Wochen von der öffentlichen Müllabfuhr entleert. Die Behälter und Säcke für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle werden wöchentlich von der öffentlichen Müllabfuhr entleert oder abgeholt.
9. Die Behälter sind vom Grundstückseigentümer oder vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten während dieses Zeitraumes innerhalb des Grundstückes so aufzustellen, dass
 1. für die Hausbewohner und für die Nachbarn keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt und keine erhebliche Störung des Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes eintritt
 2. diese von den Abfallbesitzern ordnungsgemäß benützt werden können.

§ 5. Abfuhr von Sperrmüll

1. Sperrmüll wird ganzjährig im Recyclinghof der Gemeinde gesammelt und kann drüber hinaus zweimal jährlich an einer Sammelstelle abgegeben werden. Der genaue Zeitpunkt und Ort wird durch ortsübliche Verlautbarung bekannt gemacht.
2. Sperriger Haushaltsschrott ist getrennt vom übrigen Sperrmüll bereit zu stellen und kann zweimal jährlich an einer Sammelstelle abgegeben werden. Der genaue Zeitpunkt und Ort wird durch ortsübliche Verlautbarung bekannt gemacht.

§ 6. Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen

1. Altstoffe, Verpackungen, Glas, Kunststoffe, Verbundstoffe, Papier, Kartonagen, Metalle, Elektroaltgeräte, Speisefette sowie Textilien dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Restmüllbehälter eingebracht werden, sondern sind gemäß den nachfolgenden Bestimmungen den jeweils hierfür eingerichteten gesonderten Sammlungen zu übergeben.
2. **Altglas** ist beim Recyclinghof der Gemeinde, getrennt nach Weiß- und Buntglas, einzubringen. In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden: Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas,

Windschutzscheiben, Glühbirnen, Steingutflaschen, Porzellan, Leuchtstoffröhren und dergleichen.

3. **Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen** sind über die bestehende Kunststoffsammlung ab Haus (gelber Sack) zur Abholung bereitzustellen. Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören Kunststofffolien und -flaschen, Jogurtbecher, Milch- und Getränkeverpackungen, Plisterverpackungen, Styroporverpackungen und dergleichen. Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören Spielzeug sowie Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi und dergleichen.
4. **Altpapier und Papier- oder Kartonverpackungen** sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen. Nicht zum Altpapier gehören: Kohle- und Durchschreibepapier, Kunststofffolien, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier und dergleichen.
5. **Metallverpackungen** sind im Recyclinghof der Gemeinde getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen. Metallverpackungen sind Weißblech- und Aluminiumdosen, Aluminiumfolien, Konservendosen und dergleichen. Nicht zu den Metallverpackungen gehören nicht restentleerte Mineralöl-, Farb- und Spraydosen und dergleichen.
6. **Haushaltsschrott** ist im Zuge der Spermüllsammlung zu entsorgen. Zum Haushaltsschrott gehören Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe und dergleichen. Nicht zum Haushaltsschrott gehören Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, elektrische Haushaltsgeräte und dergleichen.
7. **Elektroaltgeräte:** Großgeräte (Herde, Waschmaschinen und dergleichen), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte und dergleichen) sowie Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme und dergleichen) sind im Recyclinghof der Gemeinde getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.
8. **Speisefette und -öle** sind im Austauschverfahren in die Behälter beim Recyclinghof der Gemeinde einzubringen.
9. **Alttextilien** sind im Recyclinghof der Gemeinde in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

§ 7. Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

1. Die Trennung des organischen Siedlungsabfalles hat grundsätzlich in biologisch verwertbarem

Siedlungsabfall und saisonal anfallendem Gartenabfall zu erfolgen. Dazu wird von der Gemeinde ein getrenntes Entsorgungssystem eingerichtet.

2. Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind organischer Abfall aus Haushalten wie Reste aus der Speisenzubereitung, Kaffee- und Teesud samt Filterpapier, Mist und Streu von Kleintieren, organische Abfällen aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe sowie von Handelsbetrieben.
3. Biologisch verwertbare Gartenabfälle sind organische Abfälle aus Gärten wie Grün-, Baum-, Hecken- und Rasenschnitt, Laub, Schnittblumen und Topfpflanzen.
4. Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind Textilien, Staubsaugerbeutel, Asche, Windeln, Hygieneartikel, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver und dergleichen.
5. Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Z 2.1. fallen, entsprechend der Festlegung im § 4 in Gefäßen zu sammeln und der öffentlichen Müllabfuhr bereit zu stellen.
6. Ein sogenannter Eigenkompostierer muss folgende Voraussetzungen erfüllen:
 1. ganzjährige Kompostierung der biologisch verwertbaren Siedlungs- und Gartenabfälle auf dem eigenen Grundstück in einer dafür geeigneten Vorrichtung
 2. keine Beeinträchtigung der Nachbarn durch Geruch, Insekten, Ungeziefer und dergleichen
 3. Die Aufnahme und das Ende der Tätigkeit des Eigenkompostierens ist der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Mit der Anzeige verpflichtet sich der Eigenkompostierer, ganzjährig sämtliche biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle sowie Baum- und Strauchschnitt auf dem eigenen Grundstück zu kompostieren.

§ 8. Verwendung der Sammelbehälter

1. Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, dass die Behälter und die Aufstellungsorte so wenig wie möglich verschmutzt werden.
2. Abfälle dürfen nicht neben den Behältern gelagert werden.
3. Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen (Asche) in die Behälter ist untersagt.
4. Für die notwendige Reinigung der Sammelbehälter hat der Grundstückseigentümer oder der sonstige Verfügungsberechtigte zu sorgen.

§ 9. Abholung und Entleerung der Sammelbehälter für Restmüll und biologisch verwertbare Siedlungsabfälle

1. Die Abholung und Entleerung der Sammelbehälter erfolgt zwischen 6.00 Uhr und 20.00 Uhr.
2. Sammelbehälter werden nur entleert, wenn sie eine entsprechende Klebevignette oder Beschriftung der Gemeinde aufweisen. Restmüllsäcke werden nur abgeholt, wenn sie den Aufdruck „Marktgemeinde St. Johann in Tirol“ und ein Etikett mit der Anschrift des entsprechenden Wohnobjektes tragen.
3. Die Abholtermine für Restmüll und biologisch verwertbare Siedlungsabfälle werden den Grundstückseigentümern oder den sonst Verfügungsberechtigten bei Beginn der Benützung rechtzeitig bekanntgegeben und richten sich nach dem „Müllkalender“ der Gemeinde.
4. Am Tag der Abholung sind die Behälter unversperrt am dazu vorgesehenen Abholpunkt zur Abholung und Entleerung bereitzustellen.

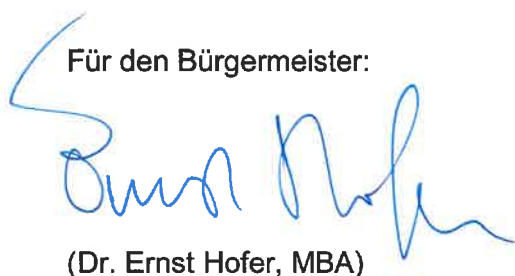
§ 10. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 2017 in Kraft.

Diese Verordnung enthält eine Anlage.

St. Johann in Tirol, 28. Februar 2017

Für den Bürgermeister:



(Dr. Ernst Hofer, MBA)

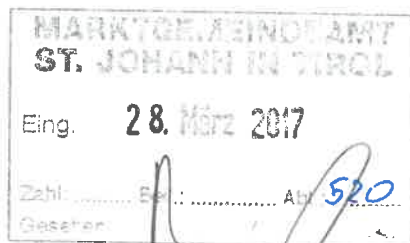
Angeschlagen am: 28. Februar 2017

Abzunehmen am: 15. März 2017

Abgenommen am: 15. 03. 17
N.F.



Amtssigniert. SID2017031144851
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at



Amt der Tiroler Landesregierung

**Abteilung Umweltschutz
Abfallwirtschaft**

Mag. Martin Mölgg

Telefon +43(0)512/508-3469

Fax +43(0)512/508-3455

umweltschutz@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

An die
Marktgemeinde St. Johann in Tirol
z.Hd. Herrn Bürgermeister
Mag. Stefan Seiwald
6380 St. Johann in Tirol

**Marktgemeinde St. Johann in Tirol;
Müllabfuhrordnung – Verordnungsprüfung gemäß § 122 TGO 2001**

Geschäftszahl U-ABF-12/KB/2-2016

Innsbruck, 27.03.2017

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Mit E-Mail vom 15.03.2017 wurde die neue Müllabfuhrordnung der Marktgemeinde St. Johann in Tirol samt Kundmachungsvermerk zur Verordnungsprüfung übermittelt.

Nach Durchführung der Verordnungsprüfung gemäß § 122 Tiroler Gemeindeordnung 2001 (TGO 2001), LGBl. Nr. 36/2001, in der Fassung LGBl. Nr. 76/2014, wird seitens der Abteilung Umweltschutz Folgendes mitgeteilt:

1. Gegen die inhaltlichen Ausführungen der Müllabfuhrordnung der Marktgemeinde St. Johann in Tirol bestehen keine Einwände.
2. Die Müllabfuhrordnung der Marktgemeinde St. Johann in Tirol wurde ordnungsgemäß kundgemacht.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung

Mag. Martin Mölgg

Anlage zur Müllabfuhrordnung der Marktgemeinde St. Johann in Tirol

Die folgenden Objekte sind der Sammelstelle **Salzburgerstraße 9**, 6380 St. Johann in Tirol (**Recyclinghof**), zugewiesen:

A

Achenallee 8a

Almdorf 42

Almen am Kalkstein 1

Almen am Kalkstein 10

Almen am Kalkstein 12

Almen am Kalkstein 13

Almen am Kitzbüheler Horn 1b

Almen am Kitzbüheler Horn 2

Almen am Kitzbüheler Horn 4

Almen am Kitzbüheler Horn 12

Almen am Kitzbüheler Horn 20

Almen am Kitzbüheler Horn 22

Almen am Kitzbüheler Horn 30

Almen am Kitzbüheler Horn 32

Almen am Kitzbüheler Horn 33

Almen am Kitzbüheler Horn 34

Almen am Kitzbüheler Horn 37

Almen am Kitzbüheler Horn 40

Almen am Kitzbüheler Horn 42

Almen am Kitzbüheler Horn 43

Almen am Kitzbüheler Horn 44

Apfeldorf 11

Apfeldorf 11a

Apfeldorf 16

B

Bärnstetten 25

Bärnstetten 89

Baumoos 1

Baumoos 2

Baumoos 3

Baumoss 4

Baumoos 9

Berglehen 21

Berglehen 33

Berglehen 35

Berglehen 37

Berglehen 39

Berglehen 41

Berglehen 42

Berglehen 46

Berglehen 47

Berglehen 55

H

Hauptplatz 2

Hinterkaiserweg 42

Hinterkaiserweg 57

Hinterkaiserweg 59

Hinterkaiserweg 62

Hinterkaiserweg 81

Hornweg 24

Hornweg 42

Hornweg 64

Hornweg 71

Hornweg 77

Hornweg 85

Hornweg 87

I

Innsbruckerstraße 90f

Innsbruckerstraße 92

Innsbruckerstraße 92a

Innsbruckerstraße 92b

Innsbruckerstraße 94

Innsbruckerstraße 98

K

Kössener Straße 17

Kössener Straße 37

Kössener Straße 39

L

Lärchenweg 7

Lärchenweg 8

M

Mag. Eduard-Angererweg 72b

Mauckweg 20

O

Oberhofen 25

Oberhofenweg 31

Oberhofenweg 35

P

Parzachweg 9

Parzachweg 10

Parzachweg 11

Pass-Thurn-Straße 21

R

Reitham 14

Reitham 14a

Reitham 15

Reitham 15a

Reitham 16

Reitham 17

Reitham 17a

Reitham 17 b

Reitham 18

Reitham 18a

Reitham 19

Römerweg 17

Römerweg 38

Römerweg 43

Römerweg 51

Römerweg 63

Römerweg 71

S

Scheffau 1

Scheffau 1a

Scheffau 3

Scheffau 4

Scheffau 5

Scheffau 6

Scheffau 7

Schönbichlweg 11

Sonnleitenweg 5

Sonnleitenweg 7

Sonnleitenweg 10

Sonnleitenweg 19

Steinerbergweg 42

Steinerbergweg 44

Steinerbergweg 50

T

Tannweg 21

Tannweg 22

Tannweg 24

Taxaweg 45

Taxaweg 46

V

Velbenstraße 49

W

Weiberndorf 16

Weitauweg 27

Weitauweg 27a

Die folgenden Objekte sind der Sammelstelle **Winkl-Schattseite 118**, 6380 St. Johann in Tirol, zugewiesen:

Winkl-Schattseite

Winkl-Schattseite 18g

Winkl-Schattseite 22

Winkl-Schattseite 28

Winkl-Schattseite 28a

Winkl-Schattseite 28b

Winkl-Schattseite 30

Winkl-Schattseite 54

Winkl-Schattseite 54a

Winkl-Schattseite 54b

Winkl-Schattseite 58

Winkl-Schattseite 58a

Winkl-Schattseite 60
Winkl-Schattseite 60a
Winkl-Schattseite 62a
Winkl-Schattseite 72
Winkl-Schattseite 76
Winkl-Schattseite 84
Winkl-Schattseite 108
Winkl-Schattseite 112
Winkl-Schattseite 112a
Winkl-Schattseite 114
Winkl-Schattseite 114a
Winkl-Schattseite 132b
Winkl-Schattseite 134
Winkl-Schattseite 136
Winkl-Schattseite 136a
Winkl-Schattseite 138
Winkl-Schattseite 138a
Winkl-Schattseite 140
Winkl-Schattseite 140a
Winkl-Schattseite 142
Winkl-Schattseite 146
Winkl-Schattseite 148
Winkl-Schattseite 148a

Winkl-Sonnseite

Winkl-Sonnseite 11a
Winkl-Sonnseite 13
Winkl-Sonnseite 23
Winkl-Sonnseite 23a
Winkl-Sonnseite 25
Winkl-Sonnseite 25a
Winkl-Sonnseite 35
Winkl-Sonnseite 37
Winkl-Sonnseite 39
Winkl-Sonnseite 39a
Winkl-Sonnseite 41

Winkl-Sonnseite 41a
Winkl-Sonnseite 43
Winkl-Sonnseite 45
Winkl-Sonnseite 47
Winkl-Sonnseite 51
Winkl-Sonnseite 55
Winkl-Sonnseite 57
Winkl-Sonnseite 59
Winkl-Sonnseite 73
Winkl-Sonnseite 73a
Winkl-Sonnseite 77
Winkl-Sonnseite 77a
Winkl-Sonnseite 77b
Winkl-Sonnseite 77c
Winkl-Sonnseite 77d
Winkl-Sonnseite 77e
Winkl-Sonnseite 77g
Winkl-Sonnseite 77f
Winkl-Sonnseite 79
Winkl-Sonnseite 81